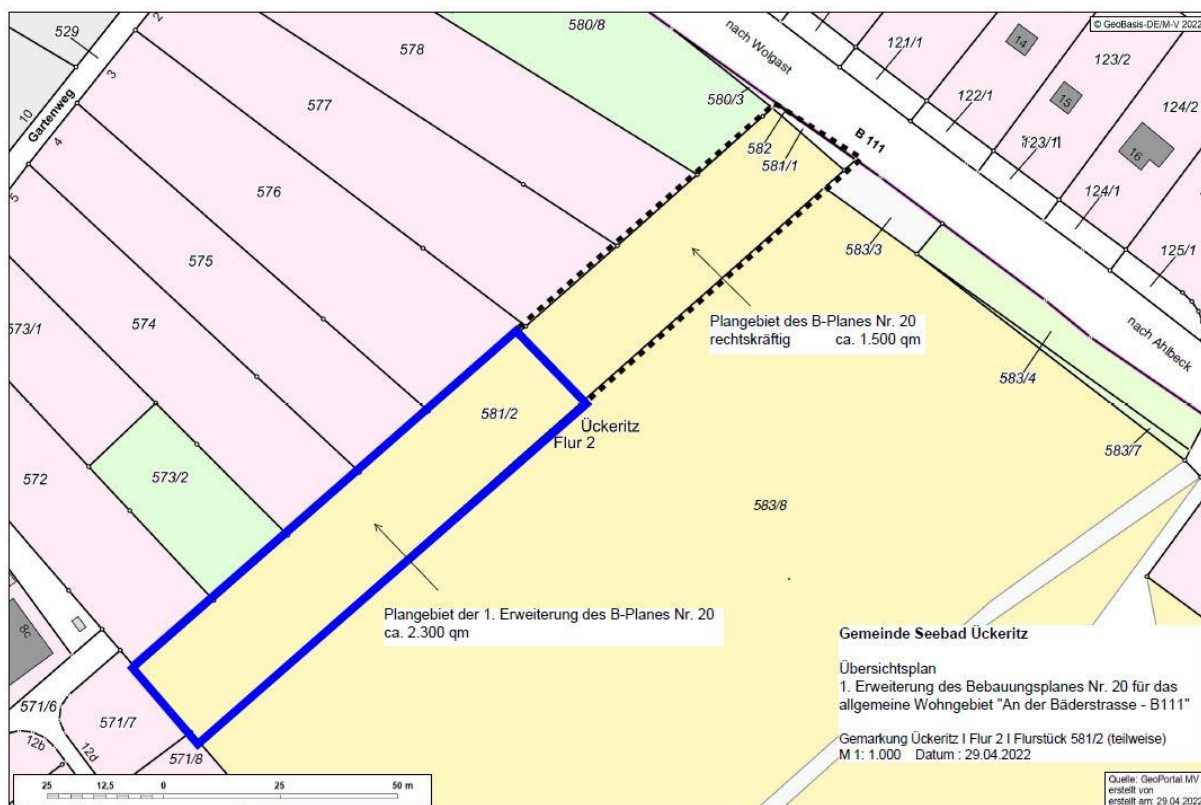


**Bekanntmachung der Gemeinde Ückeritz
zum Beschluss Nr. GVUe-1087/22 vom 24.05.2022
über die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 20
für das Allgemeine Wohngebiet „An der Bäderstraße – B 111“ der
Gemeinde Seebad Ückeritz**

Für das im beigefügten Übersichtsplan blau umrandete Gebiet hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.05.2022 die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Allgemeine Wohngebiet „An der Bäderstraße – B 111“ der Gemeinde Seebad Ückeritz nach § 13 b BauGB beschlossen.



1. Sachverhalt:

Der rd. 2.300 qm große Geltungsbereich die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Allgemeine Wohngebiet „An der Bäderstraße – B 111“ der Gemeinde Seebad Ückeritz befindet sich in der **Gemarkung Ückeritz, Flur 2, Flurstück 582/2** (teilweise).

Das Plangebiet ist am südwestlichen Ortseingang der Gemeinde Ückeritz gelegen. Es schließt nordöstlich an den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 20 an. Im Nordosten und Südwesten mit Wohnbebauung grenzt Wohnbebauung an. Südwestlich befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Abgrenzung dazu wird durch eine natürliche Böschung gebildet.

Im ausgewiesenen Geltungsbereich sollen Bauflächen für ein Reines Wohngebiet nach § 3 Baunutzungsverordnung (nachfolgend: BauNVO) festgesetzt werden. Damit sollen in dem Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung gemäß § 3 BauNVO geschaffen werden.

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ückeritz ist die Fläche als Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Die Planungsziele des Bebauungsplanes befinden sich derzeit nicht in Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan.

Die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 20 soll nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren). Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2. BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

3. Umwelt und Natur

Entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verb. mit § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs.5 Satz 3 und § 10 Abs.4 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

4. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verb. mit § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB durchgeführt.

5. Kostentragung

Alle im Zusammenhang mit der Planung, Erschließung (ggf. Gehweg an der Bäderstraße) und Bebauung entstehenden Kosten werden durch die Vorhabensträger getragen.

6. Bekanntmachung

Der Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB hiermit ortsüblich bekanntgemacht.



Kindler
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 08.06.2022

